



Ergebnisniederschrift
über die Vertreterversammlung
der KZV Berlin am Montag, 07. Juni 2010, 19:00 Uhr
im Zahnärztheaus,
Georg-Wilhelm-Str. 16, in Berlin – Wilmersdorf

Die Vorsitzende der Vertreterversammlung, Frau Koll. Bellmann, begrüßt die Mitglieder der Vertreterversammlung sowie die anwesenden Gäste. Sie weist darauf hin, dass die Vertreterversammlung satzungsgemäß und fristgerecht einberufen worden ist.

[REDACTED]

1. Antrag des Herrn Koll. Gneist

„Ich beantrage, dass der Vorstand der KZV Berlin unverzüglich allen Mitgliedern der Vertreterversammlung den „Bericht über die Auswertung der bei der KZV Berlin am 08.12.2005 sichergestellten Unterlagen/Ziffer 8.5, Schadensermittlung 2004, Seiten 93 – 126“ des Berliner Landeskriminalamt vom 26.10.2007 zu Az. 4 WiJs 408/06 übermitteln soll.“

2. Antrag des Herrn Koll. Gneist

„Den Rechnungsprüfungsausschuss von der Erstellung eines eigenen Prüfungsberichtes für das Kalenderjahr 2004 zu entbinden und stattdessen den vorgenannten Bericht des LKA Berlin als Prüfbericht für das Jahr 2004 zu verwenden.“

Herr Koll. Kopp spricht sich gegen den Antrag aus und meint, dass im Prinzip Recht gesprochen und die Beklagten entlastet worden seien, damit solle die Angelegenheit beendet sein.

Auf Wunsch des Herrn Koll. Klutke wird folgender Wortbeitrag in das **Protokoll** aufgenommen:

Herr Koll. Pochhammer:

„Hier haben wir ein Verfahren der Berliner Staatsanwaltschaft. Hier ist ermittelt worden. Das Verfahren besteht aus verschiedenen Schritten. Das fängt an mit der Beschlagnahme der Unterlagen, mit der Erstellung eines Berichtes der unteren Behörde, der Polizei, die diese Unterlagen gesichtet hat für die Staatsanwaltschaft.

Die Staatsanwaltschaft hat uns dann diesen Bericht vorgelegt. Wir haben dazu im Einzelnen, übrigens alles sehr umfangreich. Der Bericht der Polizei ist, glaube ich, 250 Seiten stark insgesamt, wir haben, glaube ich, mit 60 Seiten geantwortet.

Und dann hat der Staatsanwalt noch mal zwei Jahre das Ganze geprüft und gegeneinander gehalten und gegeneinander abgewogen und ist zu einem Ergebnis gekommen. Wenn überhaupt zulässig, wenn man diesen Gedanken spinnen will, kann man nur das Ergebnis nehmen.

Wenn man der VW viel Arbeit machen will, beide Berichte, dann muss ... hinsetzen, da gegeneinander halten, muss sich jeder sein Bild selber machen. Das ist kein Weg. In diesem Bericht stehen auch viele persönliche Dinge drin, die im Prinzip an die Öffentlichkeit gar nicht gehören.

Und in dem Einstellungsbescheid steht ganz klar drin, es ist nicht die Aufgabe der Staatsanwaltschaft die richtige Verwendung von Haushaltsmitteln oder moralischen oder ähnlichen Dingen zu bewerten.

Das ist aber die Aufgabe eines Kassenprüfungsberichtes, sind die Mittel so verwandt worden, wie die Vertreterversammlung das beschlossen hat. Das kann der Staatsanwalt gar nicht wissen. Insofern taugt der nicht. Allerdings den Versuch nur die eine Seite der Medaille, Herr Gneist, sich rauszusuchen und sagen, das ist es jetzt. Das ist schon lustig.“

Herr Koll. Essink fragt Herrn Euwens, ob der LKA-Bericht für die Öffentlichkeit freigegeben sei.

Herr Euwens:

„... ein Teilergebnis auf dem Wege zu dem Abschlussbericht der Staatsanwaltschaft ist. Wer die Strafprozessordnung kennt, weiß dort, dass es eine ausdrückliche Regelung gibt, die heißt „Herr des Verfahrens ist die Staatsanwaltschaft“ eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens. Während die Kriminalpolizei ... Status von Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft haben. Maßgebend ist also abschließend die Bewertung der Staatsanwaltschaft, die hier in dem Schlussbericht dazu gekommen sind, eine Einstellung zu machen.

Von daher ist das, was auf dem Wege dahin passiert ist, das war ihre ... im Nachhinein betrachtet, die haben jedenfalls nicht zielführend das ergeben, was nachher die herrschende Behörde, der Herr des Verfahrens, die Staatsanwaltschaft, dazu gesagt hat.

Von daher erinnert mich das sehr stark an den Fall einer Akteneinsicht, wo dann der 25 SGB X auch sagt, „dass die vorbereitenden Maßnahmen zu einer Entscheidung nicht Gegenstand der Akteneinsicht sind, sondern das Ergebnis was hinten rauskommt. Und als solche sehe ich in der Tat diesen Zwischenbericht, den die Kriminalpolizei in ihrer Auswertung gemacht hat. Der ist unter deren Gesichtspunkt erfolgt, aber hat nicht Einklang gefunden oder einen Weg gefunden in das Abschlussergebnis der Staatsanwaltschaft. Dort findet er sich nicht.

Ich meine im Ergebnis also, wenn man dann sowieso auch nur mit Zustimmung der Betroffenen, aber eigentlich dann nur das Schlussergebnis veröffentlichen kann und nicht das, was auf dem Wege in vorwärts, rückwärts oder sonst wo Ermittlungen stattgefunden haben. Was sich aber im Ergebnis am Ende eben nicht als tragfähig, nicht als beweisbar herausgestellt hat.

Der Aufhänger ist ja, den Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses für 2004 zu ersetzen durch dieses Ermittlungsergebnis der Kriminalpolizei – wie gesagt eine Zwischenstation, ein Zwischenbericht, nicht das Endergebnis. Das scheint mir aber wirklich, dass man hier Dinge, die nicht analog sind miteinander vertauschen will. Wenn man sich die Sozialversicherungs- Haushaltsverordnung SVHV anschaut, die ja die Befugnisse dort regelt, da hat man zum einen die Prüfstelle in Köln, die den Bericht vorzulegen hat und dann zur Beratung der Vertreterversammlung der Rechnungsprüfungsausschuss, mittlerweile ja übrigens auf der Grundlage der Rechnungsprüfungsordnung, die wir für den Fall beschlossen haben, die aber auch das Aufgabengebiet des Rechnungsprüfungsausschusses auf Haushaltsrecht und Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen eingrenzt. Das ist alles so weit weg von dem was unter strafrechtlichen Gesichtspunkten von der Kriminalpolizei unter Aufsicht der Staatsanwaltschaft ermittelt worden ist, dass ich meine, man kann wirklich hier nicht Äpfel mit Birnen sagen, das eine, lassen wir für 2004 unseren Prüfbericht als Rechnungsprüfungsausschuss und ersetzen den durch etwas ganz anderes, was von einer ganz anderen Ecke kommt. Und am Ende auch gar keine Bestätigung gefunden hat. Also meiner Meinung nach passt das alles nicht zueinander.“

Herr Koll. Klutke:

„Also ich möchte zum einen den Redebeitrag des Koll. Pochhammer eben zur der als Stellungnahme vollständig zu Protokoll. Das meine ich durchaus ernst, auch wenn hier viele lachen. Das mag ja sein, aber das hat durchaus Relevanz.

Und ich möchte durchaus den **weitergehenden Antrag** stellen dazu, nämlich **dass bitte die Stellungnahme des Vorstandes zu diesem Bericht mit übermittelt wird.**

Der 2. Punkt ist sicher der, und da geb ich Herrn Euwens vollständig Recht, das kann nicht sein, dass nur die eine Seite gesehen wird, sondern es muss die andere Seite auch gesehen werden. Deshalb das bitte dazu packen, dass man sehen kann, was ist da und was ist da.

Zum zweiten Teil ist, selbstverständlich ist möglicherweise hat der LKA-Bericht eine gewisse Relevanz für eine Rechnungsprüfung, das heißt, das sollte zumindest dem Rechnungsprüfungsausschuss nicht verschwiegen werden, was war denn da, denn wir wissen ist der Schaden, der da ermittelt wurde, deutlich größer gewesen als das, was wir mal gefunden haben. Insofern gehört das zumindest als Info für den dann dort zuständigen Rechnungsprüfungsausschuss definitiv mit dazu und auch da möchte ich diesen erweiterten Antrag dazu stellen.“

Herr Koll. Pochhammer:

„Die Diskussion ist mittelmäßig verlogen hier. Ich will aber noch mal auf den Punkt von Herrn Klutke, er hat mir vorhin nicht zugehört, zu dem ermittelten Schaden. Die Polizeibehörde hat für den Staatsanwalt zu arbeiten. Macht sozusagen die tägliche Arbeit. Der Staatsanwalt hat das am Ende diese Arbeit bewertet und er ist zu **keinem** Schaden gekommen. So, das möchte ich nicht zu Protokoll, aber das möchte ich hier festgehalten haben. Was Herr Klutke sagt, ist definitiv falsch. In dem Bericht des LKA wird ein Schaden ermittelt, da haben Sie sich auch vertan, aber ist egal, ist marginal. So wir haben zwei Berichte der eine ist 250 Seiten stark. Der andere 60 Seiten stark und es kommt zu einem Ergebnis.

Wenn wir beide Berichte verteilen würden, so dann haben wir hier insgesamt 310 Seiten, über die wir dann diskutieren. Da mal ich mir heute schon aus wie das ist. Da nehm ich mir Urlaub für zwei Monate, da können Sie gerne diskutieren was Sie wollen, zumal ich genau weiß, was Sie damit beabsichtigen, Herr Gneist. Sie möchten gerne diesen Bericht, der einem vermeintlich Geschädigten, ich hab das vorhin schon einmal gesagt, einem vermeintlichen Geschädigten durchaus zur Kenntnis zu bringen ist, das dient aber nur zu dem Zweck, nur zu dem Zweck, zivilrechtliche Ansprüche seinerseits selbst zu prüfen.

Dieser Bericht ist nicht geeignet, und das sag ich Ihnen auch ganz klar, der Wahlkampf steht vor und das Thema ist ja, obwohl Sie verloren haben auf der ganzen Linie, für Sie nicht beendet. Das haben wir, Ihre Veröffentlichung dahingehend schon gezeigt, was Sie damit beabsichtigen. Wenn Sie damit an die Öffentlichkeit gehen, und zwar nicht hier, hier können wir alles diskutieren, hier können Sie alles rum legen, das haben Sie ja auch schon gemacht. Sie haben es ja schon überall rumgeschickt. Hat ja schon fast jeder. Insofern ist es nichts Neues. Wenn Sie damit an die Öffentlichkeit gehen, und das war letztendlich auch Gegenstand des Verfahrens vor dem Landesverfassungsgericht, wo sie verloren haben, wenn das an die Öffentlichkeit geht, wird das Konsequenzen haben. Das ist ganz klar. Insofern akzeptiere ich es gar nicht, dass diese Berichte Gegenstand der Kassenprüfung werden.

Ich habe nichts dagegen, wenn die Mitglieder hier der VV da alle reingucken, aber es wird kein offener Bestandteil der Kassenprüfung und damit zur Ergebnisfassung. Das wird nicht funktionieren mit mir. Da können Sie ganz sicher sein. Und mal davon abgesehen, wie gesagt, es ist unpraktikabel. Ich werde Sie, das weiß ich heute schon, da brauch ich nicht irgendwie Hellseher sein, nur aus dem ersten Bericht zitieren hören, denn wenn Sie den anderen daneben legen und zu einem Ergebnis kommen, dann brauchen wir nämlich nur die Einstellungsverfügung des Staatsanwaltes angucken. Das sind zweieinhalb Seiten. Da steht alles drin. Wir brauchen nicht anschließend 40 eigene Bewertungen. Da kommen wir nämlich zu keinem Ende.“

Herr Koll. Kircher:

„Entschuldigen Sie bitte, wenn ich mich noch zu Wort melde, aber ich habe ein juristisches Verständnisproblem. Die Kriminalpolizei ermittelt aufgrund einer Strafanzeige. Das sind die so genannten – er kanns besser nennen – Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft. Dieser Ermittlungsbericht wird der Staatsanwaltschaft vorgelegt. Der Sinn dieser Anzeige ist die Eröffnung eines Strafverfahrens. Diese Zusammenstellung, dieser Bericht wird von der Staatsanwaltschaft geprüft und wie immer sie das geprüft haben mögen, sie sind der Federführende. Die kommen zu dem Ergebnis, hier wird kein Verfahren eröffnet, damit ist für mich eigentlich dieses Verfahren abgeschlossen. Sehe ich das – ist eine reine Frage, eine reine Verständnisfrage – sehe ich das falsch?“

Das zweite ist, dass, wenn man gegen mich ermittelt und das Verfahren eingestellt ist, dass ich doch eigentlich der Publikation dieser Berichtes zumindest zustimmen müsste. ... ist die juristische Frage oder bleiben mir dann juristische Schritte gegen diese Veröffentlichung offen. Wenn ja, kann mich doch keiner zwingen, keine Versammlung oder sonst was, dass ich diesen Bericht herausgebe. Dann sagt der Betreffende nein, ich gebe den nicht raus mit oder ohne Gegendarstellung. Es sei denn, der Vorstand sagt, ok, wir geben diesen Bericht an die Öffentlichkeit, sprich zumindest an die Vertreter. Wir haben da keine Probleme mit, aber wir möchten gerne auch die Gegendarstellung der Rechtsanwälte dabei haben. Das würde für mich einen Sinn machen. Das ist so ähnlich was wir vor einiger Zeit hatten von meinem Rechtsverständnis, dass wir über irgendwelche Summen bestimmen, die irgendein Kollege bezahlen muss und die VV beschließt das einfach. Sehe ich das juristisch falsch? Vielleicht kann mir irgendjemand juristisch hier weiterhelfen. Das ist ein eingestelltes Verfahren.“

Herr Koll. Freigang – **zu Protokoll** -:

„Da das im Jahre 2004 war und die Ermittlung gegen den gesamten Vorstand war, stimme ich persönlich dem nicht zu, meiner Veröffentlichung der Akte, zumal das Verfahren abgeschlossen ist.“

Herr Koll. Dohmeier-de Haan:

„Im Bezug auf die staatsanwaltlichen Ermittlungen, dass das eine abgeschlossene Geschichte ist. Das heißt aber doch gar nicht, dass das, was hier tatsächlich innerhalb der KZV mit den Geldern der Kollegen passiert ist, dass das nicht einer weiteren Prüfung unterliegen kann, unterliegen muss. Und das wird natürlich der Rechnungsprüfungsausschuss zu tun haben. Wer immer dieser Rechnungsprüfungsausschuss sein wird. Und er wird dafür alle Unterlagen, die dafür notwendig sind und in der KZV liegen, auch beanspruchen können. Und dazu gehört auf der einen Seite sicherlich das, was vom LKA festgestellt worden ist. Er hat das dann aufzubereiten und die Vertreterversammlung hat darüber zu entscheiden und letztlich wird es dann auch so sein, dass wenn der Vorstand dazu bereit, natürlich auch die Stellungnahme des Vorstandes vorgelegt wird. Und wiederum hat der Rechnungsprüfungsausschuss oder welcher Ausschuss auch immer das vorzubereiten und die Vertreterversammlung hat letztlich darüber zu entscheiden. Ich glaube man kann hier nicht diesen Zusammenhang herstellen, wenn die eine Stelle gesagt hat, damit ist Schluss, dann ist die ganze Geschichte ...“

Frau Koll. Bellmann fragt die Herren Koll. Gneist und Klutke, ob sie Ihre Anträge zurückziehen.

Herr Koll. Pochhammer:

„Du hattest nach der Rechtslage gefragt. Die ist relativ eindeutig. Die Rechtslage ist so, hier liegt eine Ermittlungsakte vor, die nicht unter Verschluss steht, die steht dafür zur Verfügung, eigene Ansprüche zu prüfen, ob man irgendein Verlust erlitten hat, den man gegen die KZV oder gegen von mir mich persönlich in irgend einer Form geltend machen will, aber nur ausschließlich zu diesem Zweck. Für alle anderen Zwecke Ihnen jetzt als Kassenprüfberichte umzufirmieren oder was auch immer als Wahlkampfunterlage – völlig egal – dafür steht dieser Bericht oder diese Ermittlungsakten nicht zur Verfügung. Das müssen Sie sich ganz klar sein und jeder, der dagegen verstößt, kriegt unter Umständen ein Rechtsproblem.“

Die andere Frage, die Herr Dohmeier ... der Vorstand hat zugestimmt, den anderen Teil dazu zu tun, das habe ich nicht gesagt. Wir denken gar nicht dran den dazu zu tun, weil er gehört da nicht hin.

Sie müssen Ihre Arbeit noch machen. Dafür dient dieser Bericht nicht definitiv! Da stimmen wir nicht zu, weil dafür steht der rechtlich und juristisch gesehen nicht zur Verfügung. Sie werden Ihre Arbeit schon noch selber machen müssen.“

Herr Koll. Dohmeier-de Haan:

„Ich meine es ist doch ganz klar. In diesem Bericht werden bestimmte Vorgänge, wie für den Rechnungsprüfungsausschuss, für die Vertreterversammlung relevant sind, werden darin behandelt. Und Sie können doch nicht hergehen und können jetzt sagen für diese Geschichte steht Ihnen dieser Bericht nicht zur Verfügung.

Sie wissen doch ganz genau, dass wir, wenn wir die Sachen prüfen, auf ähnliche Sachen stoßen werden. Und es ist doch eine Selbstverständlichkeit, dass Sie in diesem Moment uns diesen Bericht zur Verfügung stellen, dem Rechnungsprüfungsausschuss oder dem Hauptausschuss oder wem auch immer. Und dann werden Sie hergehen und werden uns Ihren Bericht oder Ihre Stellungnahme, so wie Sie das sonst in den Gesprächen machen, zur Verfügung stellen und uns darüber informieren, wie Sie diese Position sehen. So einfach ist das.“

Herr Koll. Pochhammer:

„Reden Sie doch nicht so scheinheilig. Es ist überhaupt keine Unterstellung, weil Sie sagen, wir sollen Ihnen diesen Bericht zur Verfügung stellen. Sie haben diese Ermittlungsakte längst. Dafür gibt es sogar Zeugen. Die lagen schon bei Ihnen oben in der Rechnungsprüfung auf dem Tisch. Nun erzählen Sie mir doch nicht, dass Sie den nicht haben. Natürlich haben Sie den. Und noch eins, Sie können den auch gerne benutzen. Sie können darin rumwühlen, sie können ihn für Ihre eigene Prüfung als Unterlage gerne benutzen, nur diese Ermittlungsakte als offiziellen Prüfbericht der KZV für das Jahr 2004 zu deklarieren, das geht definitiv nicht!“

Herr Koll. Kircher fasst kurz zusammen, die Aufgabe des Rechnungsprüfungsausschusses sei gemäß der Rechnungsprüfungsordnung seine Prüfung durchzuführen, seinen Bericht zu verfassen und diesen der Vertreterversammlung zur Abstimmung vorzulegen.

In diesem Zusammenhang könne der Rechnungsprüfungsausschuss diese Unterlagen einsehen, die ihm, wie bereits erwähnt, bereits vorlägen. Sofern der Vorstand damit einverstanden sei, sollte dem Rechnungsprüfungsausschuss die Möglichkeit gegeben werden, auch die Unterlagen, die den Vorstand entlasten, einsehen zu können. Die Ergebnisse müssten dann im Bericht des Rechnungsprüfungsausschuss einfließen. Seines Erachtens würden sich damit die Anträge des Herrn Koll. Gneist erübrigen. Der Rechnungsprüfungsausschuss sei nun gefordert, seine Prüfung für das Rechnungsjahr 2004 durchzuführen. Ihm würden wie bisher die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

Über den Bericht des LKA, den der Rechnungsprüfungsausschuss unter Umständen als seinen Bericht deklarieren würde, würde er nicht abstimmen.

Herr Koll. Gneist zieht seinen Antrag zurück.

TOP 7 Verschiedenes

Es erfolgen keine Anmerkungen.

Frau Koll. Bellmann schließt die Sitzung um ca. 23:40 Uhr.

14.07.2010/18.08.2010



Dr. Annette Bellmann
Vorsitzende der VW



Dr. Peter Kircher
Stellv. Vorsitzender der VW

Anlagen zu Protokoll:

- Power Point Präsentation
- Ausfertigung von Herrn Euwens